

Gegenseitigkeit

Der Aufrechnende muss [Gläubiger](#) der Gegenforderung und [Schuldner](#) der Hauptforderung sein; der Aufrechnungsgegner ist [Schuldner](#) der Gegenforderung und [Gläubiger](#) der Hauptforderung, also jeder der zwei Beteiligten gleichzeitig [Schuldner](#) und [Gläubiger](#) des anderen.

Dieser Grundsatz wird auch Personenidentität genannt. Das Gesetz verlangt die Identität zwischen Aufrechnendem und Aufrechnungsgegner.

Wie bei jedem Grundsatz, so gibt es auch hier Ausnahmen: Die wichtigste ist in § [406 BGB](#) enthalten. Die Personenidentität entfällt, wenn der Aufrechnungsgegner seine Forderung durch **Abtretung** erworben hat. Der Aufrechnende soll in diesem Fall die ihm gegen den Altgläubiger zustehende Aufrechnungsmöglichkeit weiterhin ausüben können. Der [Schuldner](#) soll vor dem Verlust der Aufrechnungsmöglichkeit geschützt werden. Ohne diesen Schutz (gem. § [406 BGB](#)) entfielen die Aufrechnungsmöglichkeit ohne die Zustimmung des Aufrechnenden eventuell sogar ohne Kenntnis der Abtretung.

Der **Bürge** kann gegenüber dem [Gläubiger](#) nicht mit einer Forderung des Hauptschuldners aufrechnen. Es fehlt die Personenidentität. Er kann aber den [Gläubiger](#) auf dessen Aufrechnungsmöglichkeit verweisen und so die Befriedigung des [Gläubigers](#) verweigern (§ 770 Abs. [2 BGB](#))

Durch die Zustimmung eines Dritten können die Hindernisse für eine Aufrechnung nicht beseitigt werden, es kann aber durch einen Aufrechnungsvertrag auch die Verrechnung mit Forderungen Dritter vereinbart werden: so beispielsweise bei bargeldlosen Zahlungsverkehr über die Girozentralen durch [Skontraktion](#).